



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. Dezember 2009

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.11 und Add.1)]

64/10. Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte² und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedete Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1860 (2009) vom 8. Januar 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution S-12/1 vom 16. Oktober 2009,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für den umfassenden Bericht der von Richter Richard Goldstone geleiteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und *bekräftigend*, dass eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besteht,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach während der am 27. Dezember 2008 eingeleiteten israelischen Militäroperationen im Gazastreifen schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen der Ermittlungsmission und der vom Generalsekretär einberufenen Untersuchungskommission⁶,

unter Verurteilung aller gezielten Angriffe auf Zivilpersonen sowie zivile Infrastrukturen und Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *billigt* den Bericht des Menschenrechtsrats über seine am 15. und 16. Oktober 2009 abgehaltene zwölfte Sondertagung⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵ dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, innerhalb von drei Monaten alle geeigneten Schritte zur Durchführung unabhängiger, glaubwürdiger und im Einklang mit den internationalen Normen stehender Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *fordert* die palästinensische Seite *nachdrücklich auf*, entsprechend der Empfehlung der Ermittlungsmission innerhalb von drei Monaten unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

⁵ A/HRC/12/48.

⁶ A/63/855-S/2009/250.

⁷ A/64/53/Add.1.

5. *empfiehlt* der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹, so bald wie möglich die notwendigen Schritte zur erneuten Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*39. Plenarsitzung
5. November 2009*